



Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich ist.

Zweytes Stück, den 9. Januar. 1768.

Proclama.

Auf Imploriren Lt. Johann Wilh. Schumacher, für Joachim Christoph Seemann in Cura Catharina gebührer Seemanns (so Christoph Wulf Lafrenzen Wittwe, ist allhier valvis Curiae, wie auch zu Hamburg und S. Petereburg ein publicum Proclama affigirt vorhanden, kraft dessen alle und jede, welche an der hieselbst am 24. März dieses 1767ten Jahres unerbte verstorbenen Wittwe Möllern gebührer Stötern Verlassenschaft aus einem verm. anten Erbrechte oder sonstiger Befugniß einige Ansprache zu haben glauben, vorgeladen werden, sich längstens vor den 29. April des bevorstehenden 1768ten Jahres, allhier im Nieder Gericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte gehörend zu melden und ihr Erbrecht gehödig zu erweisen, in Entsehung dessen aber zu gemäthigen, daß selbige nach Ablauf des präfigirten Termins weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, dahingegen dem Imploranti als Käufer dieses Grabes, die 2^{te} und Zuschriß desselben gehörigen Ortes zu suchen verstatet werden solle.

Actum Lübeck den 19. Decemb. 1767.

Kraft dessen alle diejenige, welche an das auf der Wohlseel. Frau Margaretha von Brömsen Rahmen annoch geschriebene, in der St. Jacobi Kirche hieselbst vorne im großen Chor vor der Thüre nach der Vorder Seiten, mit No. 109. bezeichnet, belegene Grab, wider alles Hoffen und Vermuthen, einiges Erb-Recht oder sonstige Ansprache zu machen sich getrauen sollten, vorgeladen werden, sich innerhalb einer gedoppelten Sächsischen Frist, und zwar längstens den 19. März des bevorstehenden 1768. Jahres allhier im Nieder-Gericht entweder persönlich oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu melden, und ihr Erbrecht oder Ansprache gehödig zu erweisen, in Entsehung dessen aber zu gemäthigen, daß selbige nach Ablauf dieser Frist weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, dahingegen dem Imploranti als Käufer dieses Grabes, die 2^{te} und Zuschriß desselben gehörigen Ortes zu suchen verstatet werden solle.

Actum Lübeck den 19. Decemb. 1767.

Sachen, so zu verkaufen sind.

Sin in der Königstraße, zwischen der Wahn- und Hürstraße belegenes 6 Boden hohes Siebel-Haus, welches mit einer geräumigen Diele, größtentheils gemöblten Keller unter der Diele und dem Hintere Flügel, mit Kunstwasser im Hofe, und einen neuen Stall zu 8 Pferden versehen ist, soll aus der Hand verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilet hiesyon der confirmirte Brackler Adam Jacob Witte.